



Vertragsbedingungen

für die Teilnahme am Online-Unterricht an der Musikschule des Landkreises Nordhausen

Dem Vertrag des Schülers mit dem Landkreis Nordhausen als Träger der Kreismusikschule Nordhausen über die Erteilung von Online-Unterricht liegen nachfolgende Allgemeine Vertragsbedingungen zugrunde, welche der Schüler bzw. die Vertretungsberechtigten des Schülers mit Unterzeichnung des Vertrages anerkennen.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Musikschule des Landkreises Nordhausen (im Folgenden Kreismusikschule) ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Der Besuch steht jedermann offen. Zu den Aufgaben der Musikschule gehört das Heranführen an die Musik unter Berücksichtigung der Entwicklungsfähigkeit, die Förderung von Interessen und Begabungen sowie die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium. Zur Umsetzung dieser Zweckbestimmung bietet die Kreismusikschule aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen beim Präsenzunterricht die Durchführung von geeigneten Unterrichtsformen und -fächern durch den Einsatz digitaler Medien via Internet als Online-Unterricht an.

§ 2 Anmeldung / Vertragsdauer / Kündigung

(1) Die Anmeldung zum Online-Unterricht ist jederzeit möglich. Sie muss schriftlich im Original auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular erfolgen. Bei minderjährigen Schülern muss die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.

(2) Auf der Grundlage der vorliegenden Vertragsbedingungen erfolgt der Vertragsschluss, soweit der Entgeltschuldner und ein befugter Mitarbeiter des Landkreises Nordhausen das Anmeldeformular unterschrieben haben. Entgeltschuldner ist der Schüler oder derjenige, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dessen gesetzliche Vertretung obliegt. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazitäten. Die Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt. Ein Anspruch auf Vertragserfüllung besteht nicht.

(4) Der Unterrichtsvertrag für den Online-Unterricht besteht längstens für die Dauer des laufenden Schuljahres 2020/2021.

(5) Die fristgemäße Kündigung des Vertrages zum Online-Unterricht ist für beide Vertragspartner jeweils zum Ende eines Kalendermonats in Schriftform möglich.

(6) Der Landkreis Nordhausen hat ein außerordentliches Kündigungsrecht in folgenden Fällen:

- Beendigung des Unterrichts nach § 5 Absatz 2
- Ausschluss nach § 5 Absatz 2 und Absatz 3
- zwingende rechtliche Gründe (z.B. Datenschutz).



Vertragsbedingungen zum Online-Unterricht

Die Entscheidung über die Kündigung trifft der für die Schulverwaltung zuständige Fachbereich des Landratsamtes Nordhausen im Einvernehmen mit der Leitung der Kreismusikschule. Der Entgeltschuldner erhält eine schriftliche Kündigungsmitteilung.

§ 3 Ausbildung

(1) Ziel und Inhalt der musikalischen Ausbildung erfolgt nach den vom Verband deutscher Musikschulen e. V., nachfolgend VdM benannt, herausgegebenen Richtlinien, soweit dieses unter den Bedingungen des Online-Unterrichts möglich ist. Der Unterricht erfolgt nach den vom VdM herausgegebenen Rahmenlehrplänen. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Rahmenlehrpläne nach Maßgabe der Leitung der Musikschule verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichtes im Übrigen frei.

(2) Der Unterricht wird grundsätzlich als Einzelunterricht erteilt. Soweit möglich, wird bei Bedarf auch Gruppenunterricht angeboten.

(3) Die folgenden Unterrichtsformen und -fächer werden angeboten:

1. Instrumental- und Vokalunterricht

Der Unterricht umfasst in der Regel eine Wochenstunde mit je 45 Minuten.

2. Studienvorbereitende Fachausbildung (SVA)

Schüler im Alter bis zu 20 Jahren können sich für die Teilnahme an der SVA anmelden. Neben dem Hauptfach ist die Teilnahme an einem weiteren Pflichtfach (Nebenfach) verbindlich. Darüber hinaus müssen die Schüler eine Wochenstunde Ensemblefach, sowie eine Wochenstunde Ergänzungsfach (Hörerziehung, Musiktheorie) belegen.

§ 4 Unterrichtserteilung

(1) Der Online-Unterricht findet nach den vorliegenden Vertragsbedingungen als Distanzunterricht durch den Einsatz digitaler Medien via Internet statt.

(2) Der Online-Unterricht findet zu den zwischen der Kreismusikschule und dem Schüler beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretern verbindlich vereinbarten Zeiten statt. Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Thüringen gilt auch für die Erteilung des Online-Unterrichts. Ausnahmen davon können zwischen der Kreismusikschule und dem Schüler beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretern vereinbart werden.

(3) Die für die Durchführung des Online-Unterrichts zu verwendenden technischen Verfahren und Anwendungen werden durch die Kreismusikschule festgelegt.

(4) Der Schüler ist bzw. dessen gesetzliche Vertreter sind für die Sicherstellung der zur Durchführung des Online-Unterrichts notwendigen technischen Ausstattung und Medienversorgung und deren Funktionsbereitschaft zum jeweiligen Unterrichtstermin auf der Seite des Schülers verantwortlich.

(5) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Online-Unterricht verpflichtet.



§ 5 Abbruch einer Online-Unterrichtsstunde/ Ausschluss vom Unterricht/ Beendigung des Unterrichts

(1) Die Lehrkraft der Kreismusikschule ist zum Abbruch einer Online-Unterrichtsstunde berechtigt, wenn die zum Unterrichtszeitpunkt vorherrschenden technischen Übertragungsbedingungen nach Einschätzung der Lehrkraft eine Unterrichtserteilung ganz oder teilweise unmöglich machen.

(2) Die Kreismusikschule ist zum sofortigen Ausschluss vom Online-Unterricht berechtigt, wenn unter anderem der Schüler durch sein Verhalten hierzu Anlass gibt, insbesondere, wenn der Schüler in einem Monat mehrfach unentschuldig den Online-Unterricht nicht wahrnimmt.

Die Kreismusikschule ist weiterhin zur sofortigen Beendigung des Unterrichts berechtigt, wenn zwingende schulorganisatorische oder sonstige tatsächliche Gründe eine Fortsetzung des Unterrichts nicht mehr gewährleisten. Die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Beendigung des Unterrichts trifft die Leitung der Kreismusikschule.

(3) Die Musikschule ist weiterhin zum Ausschluss vom Online-Unterricht berechtigt, wenn der Entgeltschuldner trotz Zahlungsaufforderung die festgesetzten Unterrichtsentgelte an mehr als zwei Fälligkeiten nicht pünktlich und / oder nicht vollständig begleicht. Der Ausschluss gilt als Kündigung.

Eine Neuanmeldung ist erst nach Tilgung der Zahlungsrückstände möglich. Nach der Neuanmeldung führt bereits die einmalige Nicht- und/oder nicht vollständige Begleichung der Entgelte zum Fälligkeitszeitpunkt zum sofortigen Ausschluss. Einer gesonderten Zahlungsaufforderung bedarf es in diesem Fall nicht. Der Ausschluss kann sofort erfolgen.

Die Entscheidung über den Ausschluss beziehungsweise die Neuanmeldung trifft der für die Schulverwaltung zuständige Fachbereich des Landratsamtes Nordhausen im Einvernehmen mit der Leitung der Kreismusikschule.

§ 6 Unterrichtsentgelte

(1) Der Landkreis Nordhausen erhebt für die Ausbildung im Online-Unterricht durch die Kreismusikschule Unterrichtsentgelte entsprechend der folgenden Entgelttabelle:

Nummer	Entgelttatbestand	Entgelt pro Schüler / Schuljahr in EUR	Entgelt pro Schüler / Monat in EUR
1 – 2	- Unterrichtsentgelte -		
1	Instrumental- und Vokalunterricht im Online-Unterricht		
1.1	minderjährige Schüler (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)		
1.1.1	Einzelunterricht – Dauer: 45 min pro Woche	780,00	65,00
1.1.2	Einzelunterricht – Dauer: 45 min pro Woche im 14-tätigen Rythmus	396,00	33,00



Vertragsbedingungen zum Online-Unterricht

Nummer	Entgelttatbestand	Entgelt pro Schüler / Schuljahr in EUR	Entgelt pro Schüler / Monat in EUR
1.1.3	Einzelunterricht – Dauer: 30 min pro Woche	576,00	48,00
1.1.4	Einzelunterricht – Dauer: 30 min pro Woche im 14-tägigen Rythmus	288,00	24,00
1.1.5	Zweiergruppe (Unterricht mit 2 Schülern) Dauer: 45 min pro Woche	516,00	43,00
1.1.6	Gruppenunterricht (ab 3 Schülern) Dauer: 45 min pro Woche	420,00	35,00
1.1.7	Kurse (ab 4 Schülern) Dauer: 45 min pro Woche	348,00	29,00
1.2	Erwachsene Schüler		
1.2.1	Einzelunterricht – Dauer: 45 min pro Woche	1.008,00	84,00
1.2.2	Einzelunterricht – Dauer: 45 min pro Woche im 14-tägigen Rythmus	504,00	42,00
1.2.3	Einzelunterricht – Dauer: 30 min pro Woche	744,00	62,00
1.2.4	Einzelunterricht – Dauer: 30 min pro Woche im 14-tägigen Rythmus	372,00	31,00
1.2.5	Zweiergruppe (Unterricht mit 2 Schülern) Dauer: 45 min pro Woche	672,00	56,00
1.2.6	Gruppenunterricht (ab 3 Schülern) Dauer: 45 min pro Woche	540,00	45,00
1.2.7	Kurse (ab 4 Schülern) Dauer: 45 min pro Woche	456,00	38,00
2	Studienvorbereitende Fachausbildung (SVA) im Online-Unterricht		
	Umfasst: 2 Stunden Hauptfach á 45 Minuten pro Woche und 1 Stunde Nebenfach á 45 Minuten pro Woche	2.232,00	186,00

(2) Die Entgeltschuld für das Entgelt nach Absatz 1 entsteht mit Abschluss des Vertrages nach § 2 Absatz 2. Die Entgeltschuld für das Unterrichtsentgelt endet mit der Entgeltzahlung beziehungsweise mit dem Wirksamwerden der Kündigung.

(3) Wird der Unterricht während des laufenden Monats aufgenommen oder beendet, wird das Unterrichtsentgelt für den laufenden Monat wie folgt berechnet: festgelegtes Monatsentgelt / 4,33 x Anzahl der in Anspruch genommenen Unterrichtsstunden im laufenden Monat. Für die Unterrichtsform im 14-tägigen Rhythmus erfolgt die Berechnungsweise nach Satz 1 mit dem Faktor 2,17.

(4) Die in Absatz 1 unter Nummer 1 bis 2 der Entgelttabelle für den Online-Unterricht aufgeführten Entgelttatbestände entsprechen den in § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 2 aufgeführten Unterrichtsformen und -fächern.



Schüler, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen entsprechend der Entgelttabelle für den Online-Unterricht nach Absatz 1, Nummer 1.2, gegenüber den Entgelten für minderjährige Schüler nach Nummer 1.1 einen Aufschlag ab dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Volljährigkeit folgt. Eine Ausnahme hiervon kann in bestimmten Fällen und bei Vorlage geeigneter Nachweise auf Antrag gewährt werden. Zu den Ausnahmetatbeständen zählen der Bezug von Kindergeld und Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (Bafög). Das Entfallen dieser Leistungen ist unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

(5) Die Erhebung des Unterrichtsentgeltes erfolgt, soweit die Kreismusikschule den Vertrag nach § 2 Absatz 3 erfüllt.

§ 7 Entgeltermäßigung, Entgeltbefreiung

(1) Sozialermäßigung

Wenn der Entgeltschuldner nach § 2 Absatz 2 im laufenden Zeitraum der Beschulung Empfänger von Leistungen

1. zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
3. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag)

ist, kann dieser auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung bis zum Ende des laufenden Schuljahres eine Ermäßigung in Höhe von 30 vom Hundert auf die in § 6 genannten Entgelte erhalten.

In begründeten Einzelfällen können zusätzlich zu Satz 1 zur Vermeidung sozialer Härten auf Antrag weitere Ermäßigungen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung bis zum Ende des laufenden Schuljahres in Höhe von bis zu 30 vom Hundert gewährt werden. Hierüber entscheidet der für die Schulverwaltung zuständige Fachbereich des Landratsamtes Nordhausen im Einvernehmen mit der Leitung der Kreismusikschule.

Das Entfallen der Leistungen nach Satz 1 oder des Ausnahmetatbestandes nach Satz 2 hat der Entgeltschuldner der Musikschule unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Unterrichtsentgelte werden ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen oder der Ausnahmetatbestand nach Satz 2 nicht mehr erfüllt wird.

(2) Familienermäßigung und -befreiung

Bei Kindern einer Familie, die gleichzeitig für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule angemeldet werden, kann auf Antrag frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung ein weiterer Teilerlass oder Erlass der Entgelte nach § 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 gewährt werden. Für das zweite angemeldete Kind wird 1/3 und für das dritte Kind weitere 2/3 des maßgeblichen Entgeltes erlassen. Jedes weitere Kind einer Familie, das angemeldet wird, ist von dem Entgelt freigestellt. Die Familienermäßigung wird für das/die später angemeldete(n) Kind(er) gewährt. Diese vorstehend genannte Familienermäßigung wird für das erste belegte Unterrichtsfach gewährt.

Kinder im Sinne dieses Absatzes sind minderjährige Personen bzw. Erwachsene, die nach § 6 Absatz 4 Satz 3 und 4 den Minderjährigen gleichgestellt sind; § 6 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Ein zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern lebendes Kind, wird als Kind in beiden Haushalten berücksichtigt. Eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche



Landkreis Nordhausen Kreismusikschule

Freiherr-vom-Stein-Str. 1, 99734 Nordhausen,
Tel. 03631/994976 Fax: 03631/988377



VdM
Verband deutscher
Musikschulen

Vertragsbedingungen zum Online-Unterricht

Gemeinschaften gelten nur als Familie, soweit der Entgeltschuldner ein Elternteil der angemeldeten Kinder ist. Als Familie gilt auch die Pflegefamilie.

Die Änderung der maßgeblichen Verhältnisse hat der Entgeltschuldner der Kreismusikschule unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Unterrichtsentgelte werden ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für Ermäßigungen nach diesem Absatz nicht mehr vorliegen.

(3) Über die Anträge entsprechend Absatz 1 und 2 entscheidet die Kreismusikschule. Die Entscheidung wird den Entgeltschuldnern durch Rechnungslegung mitgeteilt.

(4) Werden im Verlauf des Musikschuljahres Ermäßigungen nach Absatz 1 und / oder Ermäßigungen beziehungsweise Befreiungen nach Absatz 2 gewährt, so werden für die Zeiten nach dem Wirksamwerden des Ermäßigungs- beziehungsweise Befreiungstatbestandes zu viel gezahlte Entgelte erstattet oder mit zukünftig fällig werdenden Ansprüchen verrechnet.

(5) Die Kreismusikschule ist bei gewährten Ermäßigungen nach Absatz 1 und / oder Ermäßigungen beziehungsweise Befreiungen nach Absatz 2 berechtigt, die zugrunde liegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Entgeltschuldner jederzeit zu überprüfen. Im Fall falscher oder unterlassener Angaben kann das Unterrichtsentgelt rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 8 Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Zahlungsweise der Unterrichtsentgelte

(1) Erhebungszeitraum für die Unterrichtsentgelte ist in der Regel das Schuljahr (01.08. bis 31.07.), einschließlich der schulfreien Zeiten.

(2) Die festgesetzten Entgelte sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und werden an Hand des erteilten SEPA-Lastschriftmandates von der Kreiskasse des Landkreises Nordhausen abgebucht.

(3) In begründeten Einzelfällen kann für das laufende Schuljahr eine von Absatz 2 abweichende Zahlungsart (Überweisung / Barzahlung an die Kreiskasse) oder ein abweichender Zahlungstermin durch den Entgeltschuldner beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der für die Schulverwaltung zuständige Fachbereich des Landratsamtes Nordhausen im Einvernehmen mit der Leitung der Kreismusikschule.

§ 9 Erstattung bei ausgefallenem Unterricht

(1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Kreismusikschule zu vertreten hat oder wegen Krankheit einer Lehrkraft in einem Zeitraum von vier Wochen mehr als einmal aus und kann der Unterricht nicht nachgeholt werden, so wird das Unterrichtsentgelt anteilig für die Zahl der ausgefallenen Stunden erstattet. Die Erstattungssumme wird anhand der Berechnungsweise nach § 6 Absatz 3 Satz 1 beziehungsweise Satz 2 ermittelt.

(2) Versäumt der Schüler mehr als zwei aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden auf Grund von Krankheit, kann nach Vorlage eines ärztlichen Attestes und eines schriftlichen Antrages ab der darauffolgenden dritten Unterrichtsfehlstunde das Unterrichtsentgelt zurückerstattet werden. Über den Antrag einer Rückerstattung entscheidet der für die Schulverwaltung zuständige Fachbereich des Landratsamtes Nordhausen im Einvernehmen mit der Leitung der Kreismusikschule.



Vertragsbedingungen zum Online-Unterricht

(3) Nimmt der Schüler an dem Online-Unterricht ohne die in Absatz 1 und 2 genannten Gründe nicht teil, so hat er keinen Anspruch auf die Erstattung des Entgeltes für die ausgefallene Unterrichtsstunde. Es besteht weiterhin kein Anspruch auf Erstattung des Entgeltes, wenn der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter den Abbruch der Online-Unterrichtsstunde nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 zu vertreten hat.

(4) Rückerstattungen der Unterrichtsentgelte nach Absatz 1 und 2 sowie nach § 7 Absatz 4 werden jeweils spätestens zum 15. Juli des laufenden Kalenderjahres verrechnet oder gutgeschrieben.

§ 10 Auskunftspflichten

(1) Für die Gleichstellung von erwachsenen Schülern mit Minderjährigen nach § 6 Absatz 4 Satz 3 und 4 werden Nachweise (mittels geeigneter Unterlagen) über die Kindergeldberechtigung des Schülers oder über den Bezug von BaföG benötigt.

(2) Folgende Auskünfte und Unterlagen werden für die Gewährung von Ermäßigungen bzw. Erlass des Unterrichtsentgeltes benötigt:

Sozialermäßigung:

- Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialleistungen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1
- für die Ermäßigung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 aussagekräftige Nachweise bezüglich der besonderen finanziellen Situation (z.B. aktuelle Einkommensnachweise, Kontoauszüge, Zahlungsverpflichtungen)

Familienermäßigung:

- Kindergeldberechtigung der angemeldeten Kinder der Familie, Angaben zum Sorgerecht

§ 11 Datenerhebung, Datenschutzbestimmungen

(1) Für die Bearbeitung der Anträge werden folgende Daten in automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet und gespeichert:

(a) für Teilnahme am Online-Unterricht

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Schülers, zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten seines/seiner gesetzlichen Vertreter/s und Angabe einer Notfall erreichbarkeit
- Bankverbindung (IBAN und BIC) zur Teilnahme am Lastschriftverfahren
- gewünschter Beginn der Beschulung sowie die Unterrichtsform

(2) Die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten im Rahmen dieses Unterrichtsangebotes und der genutzten digitalen Medien werden bis auf Widerruf bei Einhaltung der Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen gespeichert.

(3) Aufzeichnungen des Online-Unterrichts sind nicht gestattet.



§ 12 Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Vertragsbedingungen für die Teilnahme am Online-Unterricht an der Musikschule des Landkreises Nordhausen treten am 15. Februar 2021 in Kraft.